

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kirchlauter für den Gemeindeteil Neubrunn

Aufgrund vom Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchlauter folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Neubrunn durch folgende Maßnahmen:

Rekonditionierung der Verbandskläranlage Eltmann-Ebelsbach;

Änderung des Reinigungsverfahrens der bisherigen Tropfkörperanlage auf eine Belebungsanlage:

- Umbau der bestehenden Vorklärung zur Grobentschlammung und Trübwasserspeicherung
- Abbruch der bestehenden Tropfkörperanlage
- Umbau der bestehenden Nachklärung zur biologischen Reinigungsstufe 1
- Neubau der biologischen Reinigungsstufe 2
- Neubau der Nachklärung
- Neubau der Abflussmessenstation
- Neubau des Maschinenhauses mit Gebläsestation, Überschussschlammeindickung und Schlammentwässerung
- Neubau eines zentralen Abwasserhebewerkes mit Integration der bestehenden Phosphatelimination
- Neubau von Schlamm Speicherbecken
- Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes mit Integration einer Blockheizkraftwerk - Anlage und neuer Trafostation
- Sanierung des Faulturmes
- Neubau einer Lagerhalle
- Rückbau des bestehenden Schlammteiches
- Anpassung und Erneuerung der gesamten Außenanlagen
- Neubau einer Schlamm Trocknung

Die näheren Details sind dem Objektentwurf der Sachverständigen – GmbH, Schneeberg und Kraus, Igensdorf, vom 31.10.2008 zu entnehmen. Der Entwurf ist Bestandteil der Satzung.

Der vermutlich umzulegende Aufwand beträgt 231.280,21 €.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Auf die zu erwartende Beitragsschuld erhebt die Gemeinde Vorausleistungen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse

werden, soweit sie vollständig ausgebaut sind, mit 60 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses herangezogen; teilweise ausgebaute Dachgeschosse werden mit ihrer jeweils ausgebauten Fläche, maximal jedoch mit 60 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche angesetzt.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragshöhen pro m² Grundstücksfläche und pro m² Geschossfläche bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung nach Abschluß der Baumaßnahmen vorbehalten.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuldmäßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchlauter, den 26.01.2011

.....
Steppert, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27.01.2011 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.01.2011 angeheftet und am wieder entfernt

Ebelsbach, den
i.A.